

die Verhältnisse des 7. Jh. zu berücksichtigen (z. B. *princeps* als „Fürst“ und nicht als „Kaiser“). Dies ist alles in sich stringent, wenn man eine Benutzung der Edition in einem juristischen Seminar vor Augen hat. Für die historische Forschung ergibt sich jedoch das Problem, dass der Blick in die Hs. (bzw. das gut verfügbare Digitalisat) weiterhin notwendig ist, wenn man den präzisen Wortlaut kennen will. Der begleitende Kommentar ist für jeden Rechtshistoriker des Früh-MA eine wahre Fundgrube. L. erläutert darin die Arbeitsweise des Redaktors und vergleicht das Resultat mit den anderen Kurzfassungen des Breviars. Bemerkenswert ist beispielsweise, wie durch Kürzung das Verbot der Apostasie zum Judentum oder Heidentum zu einer generellen Vorschrift zur Nicht-Achtung des christlichen Namens wurde. Für die leichtere Nutzung von Kommentar und Text wären aber Seitentitel hilfreich gewesen, weil nicht jedem die Abfolge der im Breviar versammelten Texte geläufig ist. In der Zusammenfassung am Ende des Bandes werden die Ergebnisse des Vergleichs ausführlich dargelegt: Der Bearbeiter kürzte das Breviar auf ein Fünftel des Umfangs, benutzte dabei meistens die *Interpretationes* zum Breviar, versäumte es aber, die Rubriken an den gekürzten Text anzupassen. Er übergab Begründungen, Klarstellungen, Fallvarianten, nähere Einzelheiten und manchmal auch Sanktionen. Dennoch bleibt der Text auch ohne Kenntnis des Breviars verständlich. Grundlage seiner Arbeit war ein um einige Novellen des 5. Jh. erweitertes Breviar; ob bereits die Vorlage eine andere Abfolge der Bestandteile des Breviars hatte, lässt sich nicht mit Gewissheit beurteilen. Eine Anpassung an neue Verhältnisse war wohl an keiner Stelle intendiert, wenngleich ganz obsoletere Regelungen offenbar vermehrt der Kürzung zum Opfer gefallen sind. Vor allem ging es dem Bearbeiter darum, das Breviar stark zu kürzen und praktikable Rechtssätze zu bieten. Zudem ist L. der Ansicht, dass „weniger strikte Pflichten der Obrigkeit und größere Entscheidungsfreiheit für Richter und sonst Mächtige ... den Beginn der Feudalzeit“ (S. 439) anzeigen. Insgesamt bereichert das Buch die Forschung auf vielfache Weise: durch einen lesbaren Text einer römischrechtlichen Bearbeitung; durch die Übersetzung und den umfangreichen Kommentar; und durch die ausgewogene und weiterführende Bewertung der Epitome im Kontext der frühma. Rechtsgelehrsamkeit.

Karl Ubl

Ingrid IVARSEN, King Ine (688–726) and the Writing of English Law in Latin, *The English Historical Review* 137 (2022) S. 1–46, stellt die These auf, dass das Gesetzbuch König Ines von Wessex ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst war – konträr zu der verbreiteten Überzeugung, dass alle angelsächsischen Gesetze altenglisch abgefasst waren. Ines Gesetzbuch ist heute nur in einer altenglischen Version überliefert (als Anhang zu König Alfreds Gesetzbuch). I. vermutet, dass Ines Gesetze damals aus dem Lateinischen ins Altenglische übersetzt wurden, als sie in Alfreds Sammlung übernommen wurden. Sie stützt sich auf linguistische und komparatistische Beobachtungen: Erstens betreffen Ines Gesetze das Wessex des 7. Jh., aber ihre Sprache ist die des 9. Jh.; zweitens kann die Annahme, es handle sich um eine Übersetzung, viele sprachliche Merkwürdigkeiten des Textes erklären; drittens lassen zahlreiche enge linguistische und inhaltliche Parallelen zwischen Ines Gesetzen und